

Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



47. Jahrgang

Ausgegeben am 22.12.2016

Nr. 9

Inhalt:

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2017
2. 10. Änderungssatzung vom 20.12.2016 zur Hauptsatzung
3. 8. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung
4. 6. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
5. Richtlinien zur Herausgabe des Familienpasses
6. Neufassung der Straßenreinigungssatzung – Ergänzung des Straßenverzeichnisses

1. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock für das Haushaltsjahr 2017 liegt mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (SGV. NRW. S. 2023)

ab sofort bis zum Ende des Beratungsverfahrens am 20.02.2017

im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 208, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige ab sofort Einwendungen bei der oben genannten Auslegestelle erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 19. Dezember 2016
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01
BIC: GENODEM1GTL

2. 10. Änderungssatzung vom 20.12.2016 zur Hauptsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 27.09.2001

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 13.12.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 10. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 27.09.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 3 Buchstaben a) und f) erhalten folgende Fassung:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 12,50 Euro festgesetzt.
- f) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – sowie ehrenamtliche Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 20.12.2016
Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

3. 8. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 21.12.2000

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV.NW.S.271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NW.S.394) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 - Gebührensätze

(1) Die Gefäßgebühr beträgt jährlich

a) für das Restmüllgefäß (grau) bei einem Gefäßvolumen von

60 Litern	-	-	-	-	-	-	89,60 EURO
80 Litern	-	-	-	-	-	-	116,00 EURO
120 Litern	-	-	-	-	-	-	166,20 EURO
240 Litern	-	-	-	-	-	-	306,50 EURO

b) für das Bioabfallgefäß (grün) bei einem Gefäßvolumen von

60 Litern	-	-	-	-	-	-	49,70 EURO
80 Litern	-	-	-	-	-	-	63,40 EURO
120 Litern	-	-	-	-	-	-	88,70 EURO
240 Litern	-	-	-	-	-	-	155,80 EURO

c) für die Saisontonne für Bioabfälle (grün) bei einem Gefäßvolumen von

80 Litern	-	-	-	-	-	-	37,00 EURO
120 Litern	-	-	-	-	-	-	51,70 EURO
240 Litern	-	-	-	-	-	-	90,90 EURO.

(2) Die Gebühren für die Abfuhr des in Spezialsäcken verpackten Abfallgutes [§ 10 Abs. 2 Buchstaben e) und f) der Satzung über die Abfallentsorgung] sind mit dem Kaufpreis für die Spezialsäcke abgegolten.

Der Kaufpreis beträgt

für einen 70-Liter-Beistellsack für Restmüll	3,00 €
für einen 70-Liter-Beistellsack für Bioabfall	2,50 €

(3) Die Kosten für die Abfuhr der Großbehälter (1,1 cbm) sind auf privatrechtlicher Grundlage unmittelbar mit dem mit der Abfallabfuhr beauftragten Unternehmer zu vereinbaren.

(4) Für die Sperrgutabfuhr wird je Anmeldekarte (bis 2 cbm) eine

Pauschalgebühr von	15,-- €
--------------------	---------

erhoben.

(5) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage durch Selbstanlieferung richten sich nach der jeweils gültigen Satzung des Kreises Gütersloh bzw. der Kreises, in dessen Bereich die der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock zugewiesene Abfallentsorgungsanlage liegt.“

Artikel 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein stimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

Hinweis: Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 14.12.2016

Der Bürgermeister
gez. Erichlandwehr

4. 6. Änderungssatzung vom 14.12.2016 zur Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung und zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S. 666) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. 2013, S. 564) und der §§ 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 – KAG – (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) sowie der §§ 53 c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010, S. 185 ff.) hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 13.12..2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§12 (Gebühren- und Abgabensätze) wird in den Absätzen 1 und 3 wie folgt geändert:

„(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 1,57 EURO je cbm

(3) Für die Abfuhr und Behandlung von Abwasser und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden folgende Gebühren erhoben:

5. Richtlinien zur Herausgabe des Familienpasses durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 07.02.1984, geändert durch Ratsbeschluss vom 27.09.2011, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2016

Inhaltsverzeichnis

- A Allgemeine Grundsätze
- B Förderungsvoraussetzungen
- C Vergünstigungen
 - 1. Eintrittsgelder Hallenbad
 - 2. Eintrittsgelder kulturelle Veranstaltungen
 - 3. Mitgliedsbeiträge Sportvereine sowie Kursgebühren
 - 4. Schülerfahrten
 - 5. Musikschulgebühren
 - 6. Kosten der Abfallbeseitigung
 - 7. Volkshochschulgebühren
- D Schlussbestimmungen

A) Allgemeine Grundsätze

Grundgesetz, Länderverfassungen und Gemeindeordnungen verpflichten Staat und Gesellschaft, die Familie zu schützen und zu fördern. Den Kommunen kommt durch ihre unmittelbare Verbundenheit mit dem Bürger, durch ihre Nähe zum Menschen und zu den Familien ein besonderer Auftrag für die Gestaltung einer kommunalen Familienpolitik zu. Die Kommunen können unter anderem finanzielle Entlastungen der Familien bewirken. Der Rat der Gemeinde Schloß Holte-Stukenbrock hat deshalb in seiner Sitzung am 07.02.1984 die Einführung eines Familienpasses beschlossen. Diesem Beschluss gingen Beratungen in den Fachausschüssen voraus.

B) Förderungsvoraussetzungen

Für die Herausgabe des Familienpasses gelten folgende Regelungen:

1. Der Familienpass wird nur an Einwohner der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock ausgegeben. Den Familienpass erhalten auf Antrag nur Familien und Alleinerziehende, deren Bruttoeinkommen aus dem Vorjahr eine Einkommensgrenze von 23.000,-- € nicht überschreitet. Pro zu berücksichtigendem Kind wird diese Einkommensgrenze um 2.600,-- €, pro behindertem Kind (ab 50 % GdB) um 5.200,-- € erhöht. Der Antragsteller hat durch Vorlage seines letzten Einkommensteuerbescheides sein Einkommen nachzuweisen.
- 1a. Eine Vergünstigung wird nur gewährt, soweit kein Anspruch auf Bezuschussung durch Dritte, insbesondere durch Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach SGB II und SGB XII besteht.
2. Als Kinder gelten leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder Personen für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird. Das Kindschaftsverhältnis bzw. der Bezug von Kindergeld ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu belegen.
3. Der Familienpass ist erhältlich im Fachbereich Bildung und Soziales, der auch für die Verlängerung zuständig ist. Formulare zur Beantragung des Familienpasses werden bei der Geburt des 1. Kindes den jeweiligen Erziehungsberechtigten zugesandt.
4. Der Familienpass wird in Form von Einzelpässen für jedes berechnete Kind ausgestellt. Ein Lichtbild ist nicht erforderlich.

C) Vergünstigungen

Der Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

1. Eintrittsgelder Hallenbad
 - 1.1. Familienpassinhaber erhalten auf die Preise nach der Entgeltordnung für das Hallenbad eine 50-prozentige Ermäßigung. Ausgeschlossen von der Vergünstigung ist lediglich der Erwerb einer Familienkarte.
2. Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen
 - 2.1. Passinhaber erhalten freien Eintritt bei kulturellen Veranstaltungen der Stadt und der örtlichen kulturtragenden Vereine.
 - 2.2. Als Kulturveranstaltungen gelten Theater-, Opern-, Konzert-, Ballett- und ähnlichen Veranstaltungen.
 - 2.3. Die den Vereinen entstehenden Mindereinnahmen sind auf Antrag durch die Stadt zu erstatten.
 - 2.4. Die Vereine haben die Mindereinnahmen in geeigneter Form und glaubwürdig nachzuweisen.
3. Mitgliedsbeiträge für Sportvereine sowie Kursgebühren
 - 3.1. Passinhaber erhalten auf den Vereinsbeitrag sowie auf Gebühren für von Sportvereinen durchgeführte Kurse eine 50-prozentige Ermäßigung.
 - 3.2. Den Eltern sind die Beiträge einmal jährlich auf Antrag zu erstatten. In besonderen Härtefällen ist eine Auszahlung in kürzeren Abständen möglich.
4. Schülerfahrten
 - 4.1. Bei mehrtägigen Klassenfahrten erhalten die Passinhaber zu dem Elternbeitrag (ohne Taschengeld) einen Zuschuss in Höhe von 40% der Kosten.
 - 4.2. Die vom Kreisjugendamt gewährten Zuschüsse sind auszuschöpfen.
 - 4.3. Die Abwicklung erfolgt über die örtlichen Schulen.
 - 4.4. Passinhaber, die auswärtige Schulen besuchen, erhalten den Zuschuss auf Antrag von der Stadtverwaltung.
5. Musikschulgebühren
 - 5.1. Passinhaber erhalten auf das Schulgeld in der Grundstufe (Elementarunterricht und musikalische Früherziehung) für den Bereich der Musikschule für den Kreis Gütersloh eine 50-prozentige Ermäßigung. Die Kosten für Einzelunterricht durch die Musikschule für den Kreis Gütersloh werden zu 50% bezuschusst, längstens jedoch für 4 Jahre.
 - 5.2. Den Eltern sind die Gebühren einmal jährlich auf Antrag zu erstatten. In besonderen Härtefällen ist eine Auszahlung in kürzeren Abständen möglich.
 - 5.3. Die Eltern haben die Musikschulgebühren durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.
6. Kosten der Abfallbeseitigung
 - 6.1. Passinhaber erhalten zu den Kosten der Abfallbeseitigung einen Zuschuss von 50 Prozent.
 - 6.2. Den Eltern sind die Gebühren einmal jährlich auf Antrag nach Zahlung der letzten fälligen Rate zu erstatten. In besonderen Härtefällen ist eine Auszahlung in kürzeren Abständen möglich.
 - 6.3. Die Eltern haben die Zahlung der Gebühren durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.
7. Volkshochschulgebühren
 - 7.1. Passinhabern werden die von ihnen tatsächlich gezahlten Volkshochschulgebühren zu 50% erstattet.
 - 7.2. Den Eltern sind die Gebühren auf Antrag zu erstatten.
 - 7.3. Die Eltern haben die Zahlung der Volkshochschulgebühren durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

D) Schlussbestimmungen

Die geänderten Richtlinien treten ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Die Richtlinien sind jährlich vom Jugend-, Familien- und Sozialausschuss zu überprüfen. Dazu hat die Verwaltung einen Jahresbericht vorzulegen.

6. Bekanntmachung zur Neufassung der Straßenreinigungssatzung – Ergänzung des Straßenverzeichnisses

Das Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung wurde letztmalig am 13.04.2011 ergänzt. In der Zwischenzeit sind neue Straßen hinzugekommen, für die die Straßenreinigung und der Winterdienst geregelt werden muss.

Der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung wird um folgende Straßen ergänzt:

Straße	Reinigung durch Grundstückseigentümer					
	Sommerreinigung			Winterdienst		
	Rad- weg	Geh- weg	Fahr- bahn	Rad- weg	Geh- weg	Fahr- bahn
Am Anger	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Bernsteinweg	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Gerkens Hof	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Gottfried-Schenker-Straße	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Grabenweg	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Heinrich-Heine-Straße	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Kleeweg	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Löwenzahnweg	ja	ja	ja	ja	ja	nein
Spreewaldstraße	ja	ja	ja	ja	ja	nein